



## **Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit**

---

**Zur neuen Spielzeit 2020/21 gibt es aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Vielzahl an Änderungen in der Spielordnung, Jugendspielordnung und Futsalspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV). Die aktuellen Ordnungen finden Sie unter <https://wdfv.de/serviceportal/download-center.html>.**

**Mit den FAQs beantwortet der FVM die wichtigsten Fragen zur neuen Spielzeit im Frauen-, Herren- und Jugend- und Futsalbetrieb:**

### **Kann der Austragungsmodus während der Spielzeit 2020/21 geändert werden?**

Für die Saison 2020/21 gilt, dass die Spielleitenden Stellen (Staffelleiter\*innen) im Senioren- und Jugendbereich abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen können. Dabei soll festgelegt werden, wie Meister und Absteiger abweichend von den Spielwertungen gemäß § 20a JSpO/WDFV; § 41 SpO/WDFV, § 40 F-SpO/WDFV ermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden können. Eine solche Entscheidung ist unanfechtbar.

### **Wer und wie wird denn festgestellt, dass der Austragungsmodus geändert werden soll?**

Der/die zuständige Staffelleiter\*in entscheidet aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemielage für seine/ihre Staffeln, ob der bisherige Austragungsmodus von Hin- und Rückspielen noch zu Ende gespielt werden kann. Nur wenn der begonnene Modus nicht zu Ende gespielt werden kann, darf der/die Staffelleiter\*in den Austragungsmodus ändern. Um schnellstmöglich Gewissheit über den weiteren Ablauf der Saison zu erhalten, kann die entsprechende Modus-Änderung durch den/die Staffelleiter\*in nicht angefochten werden.

### **Wie wird die Spielzeit 2020/21 gewertet, wenn sie nicht zu Ende gespielt werden kann?**

Im Seniorenbereich auf Verbands- und Kreisebene, einschließlich des Futsal-spielbetriebs gilt für die Spielzeit 2020/21:

a) Kommt ein gemäß § 38 Abs. 1 SPO/WDFV (FSpO/WDFV) abgeänderter Austragungsmodus zur Anwendung, entscheidet dieser Modus über Meister, Auf- und Abstieg. Kann der Wettbewerb nach diesem abgeänderten Modus aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV und die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.

b) Können aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger als 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.

c) Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr nicht beendet werden, sind aber mindestens 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

Tabellenstand unter Anwendung einer Quotientenregelung über Meister, Auf- und Absteiger. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen) zugrunde gelegt.

Für den Jugendspielbetrieb auf Verbands- und Kreisebene gilt für die Spielzeit 2020/21:

a) Kommt ein gemäß § 7 (2) JSpO/WDFV abgeänderter Austragungsmodus zur Anwendung, entscheidet dieser Modus über Meister, Auf- und Abstieg. Kann der Wettbewerb nach diesem abgeänderten Modus aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können der WDFV-Jugendbeirat auf Vorschlag des WDFV-Jugendausschusses und die Landesverbände abweichende Regelungen beschließen.

b) Können aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger als 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.

c) Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr nicht beendet werden, sind aber mindestens 50 Prozent der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der Tabellenstand unter Anwendung einer Quotientenregelung über Meister, Auf- und Absteiger. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit drei Nachkommastellen)) zugrunde gelegt.

### **Wird es wieder eine einheitliche Wertung aller Spielklassen und Staffeln im FVM geben?**

Nach den Änderungen in der Jugendspielordnung und Spielordnung ist der Stand einer jeweiligen Staffel maßgebend. Demnach kann es zu unterschiedlichen Wertungen in einem Kreis und Spielklasse kommen.

### **Kann es passieren, dass Vereine ihre Heimspiele auf einer anderen Platzanlage austragen müssen?**

Die Spielleitende Stelle kann eine andere Platzanlage gemäß §§ 47a, 49 SpO/WDFV (FSpO/WDFV) bestimmen, falls aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung steht.

### **Muss der Heimverein Umkleidekabinen zur Verfügung stellen?**

Grundsätzlich hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleide-  
raum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels über-  
wacht werden.

Stehen aus zwingenden Gründen keine Umkleidemöglichkeiten oder sanitären Anla-  
gen zur Verfügung, sind Gastverein und Schiedsrichter unverzüglich, spätestens am  
Tag vor dem Spiel, hierüber zu informieren.

Zwingende Gründe können in behördlichen Anordnungen liegen. (z.B die Kabi-  
nen aufgrund fehlenden Mindestabstandes geschlossen bleiben müssen)

### **Können Heimvereine ihre Kabine nutzen, sofern die Gastkabinen geschlossen bleiben müssen?**

Wenn nur einzelne Kabinen zur Verfügung stehen, sollten der Gastverein und die  
Schiedsrichter aus Gründen des Fair Play Gedankens die offenen Kabi-  
nen auch zum Umziehen nutzen dürfen. Die Belegung der offenen Kabinen sind mit  
dem Gastverein und den Schiedsrichtern spätestens am Tag vor dem Spiel abzustim-  
men.

### **Wie sind die Regelungen, wenn in einer Mannschaft ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 vorliegt?**

Für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb auf Verbands- und Kreisebene gel-  
ten folgende Regelungen:

#### **I. Keine behördliche Anordnung**

1. Liegt ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Co-  
vid-19 eines/r Spielers\*in vor, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in  
der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird, ohne dass eine behördliche An-  
ordnung in Bezug auf die anderen Spieler\*innen der Mannschaft erlassen werden  
kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der/dem  
zuständigen Staffelleiter\*in abzusetzen.

2. Der Antrag auf Spielabsage wegen des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung  
ist über das E-Postfach an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an  
die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses zu stellen.

3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt,  
um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.

4. Der Verein hat keinen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder  
die Erkrankungen zu erbringen. Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachts-  
fälle oder Erkrankungen werden durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in vor den  
Sportgerichten angezeigt.



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

### II. Behördliche Anordnung

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund von Covid-19 für mindestens

- a. 5 Spieler\*innen bei einer 11er Mannschaft
- b. 5 Spieler\*innen bei einer 10er Mannschaft
- c. 4 Spieler\*innen bei einer 9er Mannschaft
- d. 3 Spieler\*innen bei einer 7er Mannschaft

die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern\*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele.

2. Der Verein hat den Antrag und einen entsprechenden Nachweis über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel. Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

Für den Futsalbetrieb gelten folgende Regelungen:

### I. Keine behördliche Anordnung

1. Liegt ein Krankheitsverdacht auf Covid-19 oder eine Erkrankung aufgrund von Covid-19 eines/r Spielers\*in vor, der/die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt wird, ohne dass eine behördliche Anordnung in Bezug auf die anderen Spieler\*innen der Mannschaft erlassen werden kann, ist das kommende Pflichtspiel auf Antrag des betroffenen Vereins von der/dem zuständigen Staffelleiter\*in abzusetzen.



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

2. Der Antrag auf Spielabsage wegen des Krankheitsverdachts bzw. der Erkrankung ist über das E-Postfach an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses zu stellen.

3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.

4. Der Verein hat keinen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen. Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle oder Erkrankungen werden durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in vor den Sportgerichten angezeigt.

### **II. Behördliche Anordnung**

1. Bei einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne aufgrund von Covid-19 für mindestens

2 Spieler\*innen, die zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der bestätigten Spielberechtigungsliste geführt werden, erfolgt die Absetzung der im festgelegten Quarantäne-Zeitraum angesetzten Spiele. Bei weniger als der Mindestanzahl an Spielern\*innen erfolgt keine Absetzung oder Verlegung der Spiele.

2. Der Verein hat den Antrag und einen entsprechenden Nachweis über das E-Postfach der/m zuständigen Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des zuständigen Spielausschusses vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.

Bei einer kurzfristigen Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den/die zuständige/n Staffelleiter\*in sowie in Kopie an die/den Vorsitzende\*n des Spielausschusses über das E-Postfach nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den/die zuständige/n Staffelleiter\*in beim zuständigen Sportgericht.

3. Nach einer behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel.

Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

### **NUR Seniorenbereich (einschließlich Futsal):**

#### **Was passiert, wenn ein/e Spieler\*in nun mit der Roten bzw. Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen wird?**

Die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV (RuVO/WDFV) ist dahingehend geändert worden, dass durch Rote bzw. Gelb/Rote Karten verhängte Sperren nun in der



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

Regel nach Spielen abgeleistet werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Sperre eventuell in einer spielfreien Zeit, wie der Winter- oder Sommerpause, „abgegessen“ wird.

### **Für welche Spiele ist ein/e Spieler\*in nach einer Roten bzw. Gelb/Roten Karte in einem Meisterschaftsspiel gesperrt?**

Die zentrale neue Regelung findet sich in § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV:

Spiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, und ranghöherer Wettbewerbe. An rangniedrigeren Wettbewerben darf der Spieler teilnehmen.

In diesem Sinne gilt folgende Rangfolge der Wettbewerbe: Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspiele.

Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im jeweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden in der Reihenfolge der zugrundeliegenden Vergehen nacheinander abgeleistet."

#### Beispiele:

Ein Spieler erhält in der II. Mannschaft seines Vereins in einem Meisterschaftsspiel eine Rote Karte und wird für 3 Spiele gesperrt. Für diesen Zeitraum ist er neben den Meisterschaftsspielen der II. Mannschaft auch für alle Meisterschaftsspiele seines Vereins in anderen Mannschaften (I., III. Mannschaft) so lange gesperrt, bis die II. Mannschaft drei Meisterschaftsspiele absolviert hat. In den rangniedrigeren Wettbewerben, also Pokal, Freundschafts- und Turnierspielen, dürfte der Spieler hingegen eingesetzt werden.

Ein Spieler erhält in der I. Mannschaft seines Vereins in einem Freundschaftsspiel eine rote Karte und wird für 3 Spiele gesperrt. Diese Strafe gilt nunmehr für Freundschaftsspiele, Pokalspiele und Meisterschaftsspiele für alle Mannschaften des Vereins (I., II., III. Mannschaft) bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die I. Mannschaft drei Spiele der Kategorien Freundschaftsspiele, Pokalspiele oder Meisterschaftsspiele bestritten hat. In dem Zeitraum der drei Spiele Sperre darf der Spieler nur in Turnierspielen (= rangniedrigerer Wettbewerb) eingesetzt werden.

*>> Auf der nächsten Seite geht es weiter mit allgemeinen FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“*



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

### FAQs zum Thema „Zurück ins Spiel“

Vorbehaltlich der Verfügungslage in NRW wird die neue Saison 2020/21 am 5./6. September 2020 starten. Bei aller Freude darüber möchte der FVM aber ausdrücklich daran erinnern, dass die Rückkehr in den Pflichtspielbetrieb keineswegs einer Rückkehr zur „alten Normalität“ gleichkommt. Es gilt auch weiterhin, verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen und alle behördlichen Auflagen sowie die Hygienehinweise des FVM und des DFB umzusetzen. Die Gesundheit aller steht an erster Stelle.

In den letzten Wochen und Monaten sind zahlreiche Nachfragen beim FVM erfolgt. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

#### **Müssen Vereine ein Hygienekonzept zur Freigabe bei den örtlichen Behörden einreichen?**

- Die ab dem 15. Juni 2020 geltende Coronaschutzverordnung des Landes NRW sieht die Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nur noch für Profiligen vor. Vereine im Bereich des Freizeit- und Breitensports (im Fußball derzeit ab Regionalliga abwärts) müssen aktuell kein Konzept bei den Gesundheitsbehörden einreichen.
- Dennoch empfehlen wir ausdrücklich die Erstellung eines vereinseigenen Hygienekonzeptes, denn laut der Coronaschutzverordnung sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des Mindestabstands sicherzustellen. Dieses Konzept ist dann die Grundlage für die Verhaltensweise ihrer Vereinsmitglie der und bindet diese. Als Vorstand sichern sie sich so ab.
- Der DFB hat eine Vorlage zur Entwicklung eines „Musterhygienekonzeptes“ zur Verfügung gestellt, siehe [www.dfb.de/spiel1](http://www.dfb.de/spiel1).

#### **Wer regelt eigentlich, wie viele Personen am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen dürfen?**

- Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW gibt den rechtlichen Rahmen vor.
- Bund und die Länder haben einen sogenannten „Notfallmechanismus“ vereinbart. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. Daher sind Vereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren und ggfs. anreisende Mannschaften darüber zu informieren.
- Der FVM hat keine Entscheidungskompetenz in dieser Thematik. Diese obliegt ausschließlich der Politik, sodass auch wir als Fußballverband an die Vorgaben gebunden sind. Demnach bestimmt nicht der FVM, wann und unter welchen Bedingungen ein Trainings- oder Spielbetrieb möglich ist.

#### **Wie viele Spieler\*innen dürfen am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen?**

- Nicht-kontaktfreier Sport- und Trainingsbetrieb an der frischen Luft (d.h. draußen) ist mit maximal 30 Personen möglich. Faktisch bedeutet das, dass ein



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

Spieler bzw. eine Spielerin mit maximal 29 weiteren Personen während der Sportausübung in Kontakt kommen darf. Die 30 Personen beziehen demnach aktive Spieler\*innen und eingewechselte Ersatzspieler\*innen mit ein, also alle, die in den gezielten nicht-kontaktfreien Sport gehen.

- Im Spielbericht dürfen weiterhin vor dem Spiel mehr als vier Einwechselspieler\*innen aufgeführt werden. Die nicht eingesetzten Einwechselspieler\*innen müssen vor, während und nach dem Spiel untereinander und zu den eingesetzten Mitspielern\*innen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Nicht einzubeziehen sind alle Personen, die – wie beim normalen Sport – die 1,5 m Abstand einhalten, also Trainer\*innen und nicht eingewechselte Ersatzspieler\*innen und Schiedsrichter\*innen. Die nicht in die 30-er Gruppe zu zählenden Personen müssen aber die 1,5 m Abstand einhalten.
- Die Rückverfolgbarkeit für alle Personen ist sicherzustellen (z.B. Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zuschauer\*innen).
- Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

### Was gilt für den Aufenthalt in Umkleidekabinen?

- Grundsätzlich gilt es die [AHA-Formel](#) (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) zu beachten – auch in Umkleidekabinen und Waschräumen. Das bedeutet: Auch vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und auch nach dem Spiel ist der Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt auch bei Besprechungen und auf der Auswechselbank. Kann der Mindestabstand – außerhalb der sportlichen Aktivität – nicht eingehalten werden, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Anbringen von temporären Bodenmarkierungen in den Kabinen kann den Sportlern helfen.

### Dürfen Besucher\*innen die Sportanlage betreten?

- Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Personen ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) und zur Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind.
- Personen, die nicht aktiv am Sporttreiben teilnehmen (z.B. Trainer, Ersatzspieler, Pressevertreter) sind auf die Besucherzahl anzurechnen.
- Stellt der Besucher die Daten nicht zur Verfügung, dann kann er die Anlage nicht betreten, da die Rückverfolgbarkeit im Sinne der Coronaschutzverordnung nicht gewährleistet werden kann.

### Wie ist die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten?

- Im Fall einer Infizierung mit dem Covid-19 Virus müssen sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a der Coronaschutzverordnung ist daher sicherzustellen.
- Das bedeutet, dass der Vorname, Name, die Adresse sowie Telefonnummer der Spieler vorliegen muss. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, die die





## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

Sportanlage betreten. Auch Trainer\*innen, Zuschauer\*innen und sonstige Personen müssen im Sinne der Kontaktverfolgung dokumentiert werden.

- Es ist auch anzugeben, wann sich diese Personen auf der Anlage aufgehalten haben. Die Genauigkeit dieser Dokumentation bestimmt im Fall einer Infektion den Umfang von angeordneten Quarantänen und damit die Folgen auf den Spielbetrieb.
- Im Falle einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt übergeben werden. Daher gilt eine Aufbewahrungspflicht von 4 Wochen.

### **Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Erfassung von Daten zu beachten?**

- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Der jeweilige datenschutzrechtlich Verantwortliche kann unter Beachtung des Datenschutzes eine digitale Datenerfassung anbieten. Personen, die in eine digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.
- Die Daten sind während des Aufbewahrungszeitraums auf Anforderung an die zuständige Behörde (i.d.R. das Gesundheitsamt) weiterzugeben.
- Die offene Auslage bereits ausgefüllter Listen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Eine Vorlage zur Einzel-Datenerfassung hat der LSB NRW zur Verfügung gestellt:  
[https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28 CORONA Einverständnis u Informationspflichten Rückverfolgung 2a CoronaSchVO ELMAR LUMER.pdf](https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-28_CORONA_Einverstaendnis_u_Informationspflichten_Rueckverfolgung_2a_CoronaSchVO_ELMAR_LUMER.pdf)
- Nach Beendigung einer Trainingseinheit oder eines Spiels sind die Daten zentral durch den Verein als Verantwortlichen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit aufzubewahren und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig zu vernichten.
- Wie bereits aus den letzten Veränderungen aus dem Datenschutzrecht bekannt, ist es zielführend, eine Person im Verein zu benennen, die sich mit diesem Thema und den Abläufen beschäftigt.

### **Was passiert, wenn eine Person die Daten nicht abgeben möchte?**

- Da zur Nachverfolgung Name, Adresse und Telefonnummer zu erfassen sind, reicht eine Dokumentation über den Spielberichtsbogen nicht aus. Der Heimverein muss dafür Sorge tragen, dass die Daten erfasst und im Sinne des Datenschutzes entsprechend verarbeitet und aufbewahrt werden. Und dies gilt für alle Personen, die sich auf der Sportanlage befinden und nicht Mitglied in ihrem Verein sind. Von den eigenen Vereinsmitgliedern sollten ihnen die Kontaktdaten vorliegen und im Zugriff für sie sein. Ist dies gewährleistet, müssen sie nur die Namen und den Zeitraum erfassen.
- Weigert sich eine Person ihr Einverständnis abzugeben, dann sind die Daten nicht zu erfassen. Allerdings ist dann auch der Zugang zum Sport- bzw. Trainingsgelände zu verwehren.



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

### **Welche grundsätzlichen Verhaltensweisen sollten beachtet werden?**

- Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette.
- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) oder Desinfizieren der Hände.
- Kein Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

### **Gibt es spielrechtliche Konsequenzen, wenn gegen Hygienevorschriften, speziell von Zuschauern verstoßen wird?**

- Grundsätzlich sind Heim- und Gastverein gleichermaßen für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Der Heimverein kann bei Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen erfolgt durch die lokalen Ordnungsbehörden mit der Verhängung von Ordnungsgeldern.

### **Was ist zu tun, wenn ein Coronafall bei meiner Mannschaft bekannt wird?**

- Die grundsätzliche Gefahr einer Ansteckung während des Trainings-/Spielbetriebs im Freien eher gering ist. Dies legen unterschiedliche Studien und Untersuchungen nahe. Demnach betrifft die größte Bedeutung im Infektionsschutz die Einhaltung der Maßnahmen rund um das Spielfeld.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Dies sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt.
- **Empfehlungen bei einem bestätigten Covid-19 Fall:**
  - Der bzw. die verantwortliche Ansprechpartner\*in im Verein ist direkt zu informieren.
  - Identifizieren aller Spieler\*innen/Vereinsmitarbeiter\*innen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
  - Die Listen zur Kontaktverfolgung sind bereit zu halten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.
  - Sofortiges Aussetzen des Trainings-/Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung.



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

Der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

- Für den Spielbetrieb sind zudem die Regelungen nach § 47a der SpO/WDFV zu berücksichtigen.

### **Haftet der Vorstand, wenn sich Personen auf dem Vereinsgelände mit dem Covid-19 Virus infizieren?**

- Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit dem Covid-19 Virus setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer\*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur
  - Hygiene,
  - Steuerung des Zutritts und
  - Gewährleistung eines Mindestabstands.
  - Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer\*innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.
- Dennoch ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt. Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen.
- Eine Haftung kommt daher nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen.

### **Dürfen die Vereinsgaststätten öffnen?**

- Der Ausschank am Platz ist möglich – aber nur mit gewissen Vorkehrungen. Der Zugang zum Schankraum oder Verkaufsstand ist nur mit Mund- und Nasenschutz zulässig. Es muss einen Eingang und einen separaten Ausgang geben und die Wegführung ist zu markieren.
- Am besten ist es, Flaschengetränke und Abgepacktes zu verkaufen. Bei Gläserausschank ist auf die Gläserhygiene zu achten (regelmäßiger Spülwasserwechsel, Gläserspültablets im Spülwasser, etc.).
- Es muss eine klare Trennung von Kasse und Essensausgabe erfolgen. An Kasse und Ausgabestelle ist ein Spuckschutz anzubringen. An der Essensausgabe darf kein Verzehr stattfinden. Auch in der Schlange an der Kasse bzw. Essensausgabe muss ein Mund- und Nasenschutz getragen und die Abstandsregelung beachtet werden.



## Saison 2020/21 FAQs zur neuen Spielzeit

---

- Sollten sich Sitzplätze im Vereinsheim befinden, ist ein eigenes Hygienekonzept samt Verordnung für Gastronomie anzufertigen. Bitte die entsprechenden Hygienevorgaben beachten.

### Wo finde ich weitere Informationen?

- Auf der FVM-Internetseite <https://www.fvm.de/corona/> informiert der FVM regelmäßig über die neuen Entwicklungen.
- Weitere Information (z.B. Umgang mit Vertragsspieler\*innen, Einteilung von Zonen) sind im DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ hinterlegt. Dieser kann unter [www.dfb.de/zurueck](http://www.dfb.de/zurueck) heruntergeladen werden.

### Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes NRW mitsamt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden: <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 Coronaschutzverordnung NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.